

Versicherungsverlaufs der Deutschen Rentenversicherung geprüft wurde, in welchen Zeiträumen eine Zuschussberechtigung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSVG vorgelegen hat. Der Kläger teilt der Beklagten für Zeiten der Beschäftigung im Ausland unaufgefordert bis zum 31. Dezember eines Jahres für das Vorjahr die Zeiten der Beschäftigung mit, in denen Beiträge an einen ausländischen Sozialversicherungsträger entrichtet wurden.

4. Die Höhe der Zuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung richtet sich nach § 10 Abs. 2 KSVG und § 10a Abs. 2 KSVG in der jeweils geltenden Fassung.
5. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Die Vorsitzende der 11. Kammer


Richterin am Sozialgericht a.w.a.Ri.

